

Aktenzeichen: 3 AZR 589/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 13. Juli 1982
- Az.: 3 AZR 589/80

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. Juli 1980
Reutlingen Az.: 2 Ca 261/80

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Oktober 1980
Baden-Württemberg Az.: 5 Sa 82/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten

Gesetz: SchwbG § 42 i.d.F. vom 8. Oktober 1979 (BGBl I, 1649);
AVG § 61; RVO § 1284; RKG § 81; EStG § 19; BVersG § 83;
MTB II §§ 65, 66

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 589/80

5 Sa 82/80 Baden-Württemberg

Verkündet
am 13. Juli 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Matthiessen und Weinmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1980 - 5 Sa 82/80 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 16. Juli 1980 - 2 Ca 261/80 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1924 geborene Kläger war vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. April 1980 bei der Beklagten beschäftigt. Er arbeitete bei der Standortverwaltung in M . Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtete sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) in seiner jeweiligen Fassung. Der Kläger war bereits bei seiner Einstellung in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert. Der Grad der Erwerbsminderung wurde mit Bescheid vom 28. November 1977 auf 60 v.H. festgesetzt. Vom 16. Oktober 1979 bis 30. April 1980 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Die Landesversicherungsanstalt Württemberg gewährte ihm wegen seiner Behinderung mit Bescheid vom 1. April 1980 ab 1. November 1979 Erwerbsunfähigkeitsrente. Seinen Antrag auf Bewilligung von Übergangsgeld in Höhe von 4.572,-- DM lehnte die Beklagte mit dem Hinweis ab, § 65 Abs. 4 Unterabs. 2 des MTB II in der Fassung des 30. Ergänzungstarifvertrages vom 31. Oktober 1979 sehe im Falle des Klägers kein Übergangsgeld vor, weil er mehr als drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen habe. § 65 Abs. 4 MTB II hat nachfolgenden Wortlaut:

"Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden ist."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Anspruch auf Zahlung eines Übergangsgeldes könne nicht von der Dauer der Rentenbewilligung abhängen. § 65 Abs. 4 MTB II bedürfe daher einer korrigierenden Auslegung dahin, daß der Anspruch nur dann nicht entstehe, wenn der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber begründet habe.

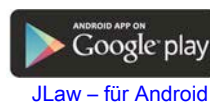
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 4.572,-- DM
an den Kläger zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, das Übergangsgeld habe ursprünglich den Sinn gehabt, einem Arbeitnehmer den Übergang in den Ruhestand oder ein anderes Arbeitsverhältnis zu erleichtern. Durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I, 1040) seien § 1284 RVO, § 61 AVG und § 81 RKG in die Sozialversicherungsgesetze eingefügt worden. Nach diesen Vorschriften ruhe der Rentenanspruch beim Zusammentreffen einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitsentgelt, wenn das Arbeitsentgelt länger als zwei Monate nach Rentenbeginn weitergezahlt und die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt werde. Durch den 30. Ergänzungstarifvertrag zum MTB II sei dieser Rechtslage Rechnung getragen worden; der Anspruch auf Übergangsgeld sei eingeschränkt worden, da er ohnehin nur noch zur Entlastung der Rentenversicherung geführt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht Übergangsgeld zu.

1. Nach § 65 Abs. 1 MTB II erhält ein Arbeiter bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet und in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren bei demselben Arbeitgeber gestanden hat. Der Kläger war rund 10 1/2 Jahre bei der Beklagten beschäftigt, als er mit 56 Jahren in den Ruhestand trat. Daraus ergibt sich unstreitig nach den Berechnungsgrundsätzen des MTB II ein Übergangsgeld in der vom Kläger berechneten Höhe.
2. Der Beklagten ist jedoch zuzugeben, daß der Anspruch auf Übergangsgeld durch § 65 Abs. 4 MTB II für Fallgestaltungen wie die vorliegende ausgeschlossen wird.



In § 65 Abs. 4 MTB II sind die Tatbestände zusammengefaßt, in denen das Übergangsgeld aus Gründen versagt werden kann, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eintreten. Nach § 65 Abs. 4 Unterabs. 1 MTB II ist der Anspruch auf Übergangsgeld ausgeschlossen, wenn der Arbeiter in ein neues, mit Einkommen verbundenes Arbeitsverhältnis eintritt oder hätte eintreten können. Nach § 65 Abs. 4 Unterabs. 2 MTB II entfällt der Anspruch auf Übergangsgeld ferner für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden ist. Diese Ausnahmeregelung ist durch den 30. Ergänzungs-Tarifvertrag zum MTB II vom 31. Oktober 1979 eingeführt worden, weil nach § 61 AVG, § 1284 RVO, § 81 RKG bei dem Zusammentreffen eines Anspruchs auf Arbeitsentgelt mit einem Anspruch auf Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente der Rentenanspruch gegen den sozialen Leistungsträger ruht. Der Anspruch auf Übergangsgeld entfällt mithin, wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an ein bisheriges Arbeitsverhältnis durch Einkommen oder Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente abgesichert ist.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß nach dem Wortlaut von § 65 Abs. 4 Unterabs. 2 MTB II dem Kläger kein Anspruch auf Übergangsgeld zusteht, da er seit dem 1. November 1979 Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht und das Arbeitsverhältnis mit dem 30. April 1980 beendet worden ist.

3. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch verkannt, daß der Kläger gleichwohl Zahlung des Übergangsgeldes auch nach dem dritten Monat des Bezugs der Erwerbsunfähigkeitsrente verlangen kann, weil er wegen seiner Schwerbehinderung erwerbsunfähig geworden ist. Dies haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unstreitig gestellt.

Nach § 42 SchwbG dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge Renten eines Schwerbehinderten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht



berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen. Der Gesetzgeber will sicherstellen, daß die dem Schwerbehinderten zum Ausgleich seiner Leiden gewährten Sozialleistungen nicht mit dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelt verrechnet werden. Entgegenstehende Tarifvorschriften sind insoweit unwirksam.

a) Arbeitsentgelt i.S. von § 42 SchwbG sind alle geldwerten Leistungen, die im Zusammenhang oder mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis einmalig oder laufend zur Abgeltung der Dienste erbracht werden (Jung/Kramer, Das neue Schwerbehindertengesetz, 1974, § 42 SchwbG Rz 3; Wilrodt/Neumann, Schwerbehindertengesetz, 4. Aufl., § 42 Rz 3). Hierzu gehört auch das Übergangsgeld. Davon ist der früher zuständige Vierte Senat des erkennenden Gerichts beständig ausgegangen, und zwar auch schon zur Fassung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BAG 26, 338, 342 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG, Bl. 2; vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG; vom 9. Dezember 1981 - 4 AZR 592/79 -, die letzte Entscheidung ist zur Veröffentlichung vorgesehen). Er hat damit eine bereits zu § 83 BVersG eingeleitete Rechtsprechung fortgesetzt (BAG 8, 359, 361 = AP Nr. 14 zu § 16 TOA mit zust. Anm. von Neumann-Duesberg; vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 341/72 - AP Nr. 2 zu Art. 47 BayBesG mit Anm. von Hoffmann). Diese Rechtsprechung hat in der Literatur Zustimmung gefunden (Gröninger, SchwbG, Loseblatt-Kommentar, Stand Dezember 1981, § 42 Anm. 2, 4; Jung/Kramer, aaO, § 42 Rz 43; Wilrodt/Neumann, aaO, § 42 Rz 2 ff.). An ihr ist trotz der Angriffe der Revision festzuhalten.

Zweck der tariflichen Regelung des Übergangsgeldes ist, dem Arbeitnehmer das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder die Überleitung in den Ruhestand zu erleichtern, indem für eine Übergangszeit die Einkünfte nach dem Durchschnitt eines Bezugszeitraumes gewährleistet werden (BAG vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 - AP Nr. 2 zu § 62 BAT, Bl. 3; vom 14. Februar 1977 - 4 AZR 579/75 - AP Nr. 5 zu § 70 BAT, Bl. 1). Daraus folgt,



daß das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG eine Aussetzung des Bezuges von Übergangsgeld verhindert.

Zu Unrecht ist in der Revisionsverhandlung geltend gemacht worden, daß das Übergangsgeld ein Versorgungsbezug sei, der von § 42 SchwbG nicht erfaßt werde. Richtig ist insoweit, daß Übergangsgelder nach §§ 65 bis 67 MTB II oder entsprechenden Regelungen zu den steuerbegünstigten Versorgungsbezügen nach § 19 Abs. 2 EStG gehören, wenn das Übergangsgeld wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der tariflichen oder der sogenannten flexiblen Altersgrenze gezahlt wird (BFH vom 21. August 1974 - BStBl 1975 II, 62 = DStR 75, 137 Nr. 104; ebenso Lohnsteuerrichtlinien 1981 i.d.F. vom 3. März 1981 (BStBl I, 131; bereinigt BStBl I 1981, 311). Der Bundesfinanzhof und das Bundesfinanzministerium zählen jedoch die Übergangsgelder nur deshalb zu den Versorgungsbezügen, weil nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG Bezüge, die aus Anlaß des Erreichens der Altersgrenze, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, stets den Versorgungsbezügen im Sinne des Steuerrechts zugewiesen werden. Für die arbeitsrechtliche Bewertung solcher Bezüge folgt daraus nichts.

b) Ebensowenig kann die Revision aus Regelungen des Sozialversicherungsrechtes ableiten, daß eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf das Übergangsgeld zulässig sein müsse.

Richtig ist, daß der Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ruht, wenn er für mehr als zwei Monate mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt zusammentrifft (§ 61 AVG, § 1284 RVO, § 81 RKG). Soweit diese Regelung auch für Schwerbehinderte gilt, ist ein Doppelbezug von Rente und Übergangsgeld ausgeschlossen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG eingeschränkt wäre und die Tarifvertragsparteien frei entscheiden könnten, ob sie die sozialversicherungsrechtlichen Ruhestandbestände gegenstandslos machen wollen, indem sie ihrerseits für die entsprechenden Bezugsmonate den Anspruch auf Übergangsgeld ausschließen. Für die Rechtsordnung ist nicht gleichgültig, in welcher Form der Doppelbezug von



Entgelt- und Versorgungsleistungen ausgeschlossen wird. Die verschiedenen Regelungsformen führen auch für die betroffenen Rentempfänger nicht zum gleichen Ergebnis. Soweit der monatlich fällige Teil des Übergangsgeldes den Monatsbetrag der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente übersteigt, ist der Wegfall des Übergangsgeldes für den berechtigten Arbeitnehmer ungünstiger als das Ruhen des Rentenbezuges.

c) Schließlich meint die Beklagte, die umstrittene Regelung in § 65 Abs. 4 Unterabsatz 2 MTB II widerspreche schon deshalb nicht § 42 SchwbG, weil sie keine Anrechnung von Renten vorsehe, sondern den Anspruch auf Übergangsgeld von vornherein nicht entstehen lasse. Diese Begründung geht fehl.

§ 42 SchwbG verbietet jede Berücksichtigung von Renten, die wegen der Behinderung bezogen werden. Die Anrechnung auf das Arbeitsentgelt wird nur beispielhaft erwähnt. Deshalb ist es für den Vergütungsschutz des § 42 SchwbG bedeutungslos, in welcher rechtstechnischen Form die dem Schwerbehinderten zustehenden Renten berücksichtigt werden. Ob der völlige Ausschluß der Vergütungsansprüche oder nur eine Kürzung vorgesehen sind, ob ein Entstehungs- oder ein Ruhenstatbestand geschaffen werden, ist nach dem Zweck des Gesetzes unerheblich und in der Wirkung für den Schwerbehinderten gleichgültig. Alle Tarifbestimmungen dieser Art sind mit § 42 SchwbG in der Fassung vom 8. Oktober 1979 unvereinbar, soweit sie zur Kürzung des Arbeitsentgelts von Schwerbehinderten führen.

4. Das Anrechnungsverbot steht auch einer Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Berechnung des Übergangsgeldes entgegen. Nach § 66 Abs. 5 MTB II erhält ein Arbeiter, der laufende Versorgungsbezüge oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, das Übergangsgeld nur insoweit, wie die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückblieben. Der Wortlaut des Tarifvertrages widerspricht damit dem Begehren des Klägers, das Übergangsgeld ungekürzt zu erhalten.



- 8 -

Indes ist auch § 66 Abs. 5 MTB II aus den dargestellten Gründen wegen Verstoßes gegen § 42 SchwbG insoweit unwirksam, wie bei der Bemessung des Übergangsgeldes wegen der Schwerbehinderung gezahlte Renten berücksichtigt werden (ebenso der Vierte Senat im Urteil vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG zu der vergleichbaren Vorschrift des § 63 Abs. 5 MTV für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte).

Entgegen der Auffassung der Revision kommt es damit auch nicht auf die Aufklärung der Frage an, ob dem Kläger die Erwerbsunfähigkeitsrente ausgezahlt worden ist oder ob diese nach dem 1. November 1979 teilweise geruht hat. Selbst wenn dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rückzahlungsanspruch zustehen sollte, könnte die Beklagte daraus keine Rechte ableiten.

Dr. Dieterich

Schaub

zugleich für den durch Urlaub
verhinderten Richter Dr. Gehring

Weinmann

Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

